

Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden sind sowohl an wissenschaftliche Einrichtungen, Museen, etc. wie auch an Organisationen und Spendensammelvereine, die im Bereich Mildtätigkeit, Katastrophen- und Entwicklungshilfe tätig sind, als Betriebsausgaben oder Sonderausgaben absetzbar.

Ab 2012 sind auch Spenden an Umweltschutz- und Tierschutzorganisationen sowie auf die Feuerpolizei begünstigt.

Für alle Veranlagungen ab 8.12.2011 fallen auch Spenden an die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA) sowie an alle österreichischen begünstigten Spendenorganisationen vergleichbare ausländische Einrichtung mit Sitz in EU unter die Spendenbegünstigung.

Es sind jedoch nur jene Spendenempfänger begünstigt, die im Gesetz (§ 4a EStG) angeführt oder auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) unter begünstigte Spendenempfänger aufgelistet sind. Die Liste wird ständig aktualisiert.

Ab 2012 ist die betragsmäßige Höhe der Spenden mit **10% des Vorjahresgewinnes** bei den Betriebsausgaben bzw. mit 10 % der Vorjahreseinkünfte nach Verlustausgleich unter Anrechnung der betrieblichen Spenden bei den Sonderausgaben begrenzt.

Ab 2013 ist die betragsmäßige Höhe der Spenden mit **10% des laufenden Jahresgewinnes** bei den Betriebsausgaben bzw. mit 10 % der laufenden Jahreseinkünfte nach Verlustausgleich unter Anrechnung der betrieblichen Spenden bei den Sonderausgaben begrenzt.

Für alle nach dem 31.12.2012 getätigten Spenden muss auf Verlangen des Finanzamtes ein Beleg mit folgenden Merkmalen vorgelegt werden:

- Name der Spendenorganisation
- Name des Spenders
- Betrag der Spende
- Datum der Spende

Auf Verlangen des Spenders sind Spendenorganisationen dazu verpflichtet eine **Spendenbestätigung** auszustellen.

Für die Absetzbarkeit von Spenden gilt das Zufluss-Abflussprinzip. Spenden die bis zum 7.1. am Konto verbucht sind, können dem Vorjahr zugerechnet werden.